

(in der Fassung vom 10. September 2008 und den Änderungen vom 2. April 2009,
vom 7. August 2013 und vom 18. Dezember 2020)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen**
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang**
- § 4 Betreuung und Berichtspflicht**
- § 5 Studienleistungen**
- § 6 Sprache des Promotionsstudiengangs**
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens**
- § 8 Mündliche Prüfung**
- § 9 Gesamtnote des Promotionsstudiengangs**
- § 10 Bescheinigung der erbrachten Studienleistungen**
- § 11**

II. Fachspezifische Bestimmungen

- § 12 Fachspezifische Bestimmungen des Fachbereichs Philosophie**
- § 13 Fachspezifische Bestimmungen des Fachs Geschichte**
- § 14 Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang
Soziologie**
- § 15 Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang
Ethnologie**
- § 16 Fachspezifische Bestimmungen für alle Fächer des Fachbereichs
Literaturwissenschaft**
- § 17 Fachspezifische Bestimmungen für alle Fächer des Fachbereichs
Sprachwissenschaft**

III.

- § 18 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungs- und Studienordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen und das Studienprogramm für Doktoranden¹, die ein Promotionsstudium im Rahmen der Promotionsstudiengänge der Geisteswissenschaftlichen Sektion absolvieren.
- (2) Die Doktoranden der Geisteswissenschaftlichen Sektion führen ihr Promotionsstudium im Rahmen dieser Ordnung durch. Über mögliche Ausnahmen entscheidet der zuständige Promotionsausschuss. Mögliche Ausnahmen können begründet sein durch eine Berufstätigkeit, einen weit entfernten Wohnort oder andere außergewöhnliche Umstände, die die Durchführung eines Promotionsstudiums im Rahmen dieser Prüfungs- und Studienordnung in unzumutbarem Maße erschweren.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Promotionsstudiengang werden nur Bewerber zugelassen, die
 - a) die allgemeinen Voraussetzungen nach § 3 und die jeweiligen fachspezifischen Voraussetzungen der Promotionsordnung erfüllen,
 - b) die Zusage eines fachbereichsinternen Betreuers für ihr Promotionsvorhaben nachweisen und
 - c) ein Exposé (im Umfang von 5 – 10 Seiten) zu ihrem Promotionsvorhaben vorlegen.
- (2) Soweit es mehr Bewerber als Plätze gibt, erfolgt die Zulassung nach einem Auswahlverfahren, das in einer Zulassungssatzung geregelt ist.
- (3) Diese Zulassungsvoraussetzungen gelten auch für Mitarbeiter der Fachbereiche oder in Drittmittelprojekten.
- (4) Die Zulassung eines Bewerbers zum Promotionsstudiengang wird vom Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses förmlich bestätigt.
- (5) Über die Anerkennung schon vor der Zulassung erbrachter Studienleistungen und ihrer Anrechenbarkeit für ECTS-Credits für den Promotionsstudiengang entscheidet der zuständige Promotionsausschuss.

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Studien- und Prüfungsordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Promotionsstudium umfasst eine Regelstudienzeit von 6 Semestern einschließlich der Anfertigung der Dissertation und der Ablegung der mündlichen Doktorprüfung.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums sind 180 ECTS-Punkte (cr) zu erwerben. Dabei entfallen 120 cr auf die Anfertigung der Dissertation (einschließlich der Erstellung von Konzepten und Berichten, vgl. § 4). 60 cr werden durch Studienleistungen des Promotionsstudiengangs (vgl. § 5) und durch die mündliche Doktorprüfung (vgl. § 8) erworben.

§ 4 Betreuung und Berichtspflicht

- (1) Jeder Doktorand wird von mindestens zwei habilitierten oder gleich gestellten Personen (Juniorprofessoren oder Nachwuchsgruppenleitern), darunter wenigstens einem Professor, kontinuierlich betreut. Mit der Zulassung wird dem Doktoranden auf seinen Vorschlag und in Absprache mit dem Betreuer, der die Zusage gegeben hat, mindestens ein weiterer Betreuer zugeordnet. Auf Antrag des Doktoranden können die weiteren Betreuer auch aus einem anderen Fachbereich oder von einer anderen Universität stammen. Im Falle gemeinsamer Promotionsstudiengänge verschiedener Fächer müssen die gleichberechtigten Betreuer mindestens zwei verschiedenen Fächern angehören.
- (2) Zum Ende des ersten Studienjahres legt der Doktorand ein ausgearbeitetes Dissertationskonzept (im Umfang von 10 – 20 Seiten einschließlich eines Arbeitsplans) vor, das von den Betreuern des Doktoranden als bestanden oder nicht bestanden bewertet wird. Wird das Dissertationskonzept von wenigstens einem Betreuer als „nicht bestanden“ bewertet, kann innerhalb von zwei Monaten ein überarbeitetes Dissertationskonzept vorgelegt werden. Wird das überarbeitete Dissertationskonzept von allen Betreuern als „nicht bestanden“ bewertet, so erlischt die Zulassung zum Promotionsstudiengang. Ist die Bewertung der Betreuer nicht einstimmig, so entscheidet der zuständige Promotionsausschuss über die weitere Zulassung.
- (3) Der Doktorand legt zum Ende des zweiten Studienjahrs einen etwa 5-seitigen Zwischenbericht über den Stand der Dissertation vor, zu dem die Betreuer eine Stellungnahme abgeben.
- (4) Konzepte und Berichte des Doktoranden sowie die Bewertungen und Stellungnahmen der Betreuer sind beim zuständigen Promotionsausschuss zu hinterlegen.
- (5) Die in Absatz 2 und 3 genannten Fristen werden auf Antrag aufgrund nachgewiesener Umstände wie Mutterschutzfristen (gemäß dem jeweils gültigen Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter), Elternzeiten (gemäß dem jeweils gültigen Gesetz über die Gewährung von Elternzeit), Krankheit und anderen außergewöhnlichen Belastungen in angemessener Weise verlängert. Über die Dauer der Verlängerung entscheidet der zuständige Promotionsausschuss.

§ 5 Studienleistungen

- (1) Die Art der Studienleistungen und ihre ECTS-Wertigkeit regeln die fachspezifischen Bestimmungen in dieser Prüfungs- und Studienordnung.
- (2) Für alle Studienleistungen sind Nachweise zu erbringen.
- (3) Es können Studienleistungen aus verschiedenen Promotionsfächern erbracht werden. Ihre Anerkennung obliegt dem zuständigen Promotionsausschuss.
- (4) Werden an anderen Universitäten oder an anderen Sektionen der Universität Konstanz Studienleistungen erbracht, die den Studienleistungen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung gleichwertig sind, so können diese für den Promotionsstudiengang anerkannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der zuständige Promotionsausschuss.

§ 6 Sprache des Promotionsstudiengangs

Lehr- und Prüfungssprachen des Promotionsstudiengangs sind Deutsch und Englisch. Mit Zustimmung der Betreuer und Prüfer können andere Lehr- und Prüfungssprachen zugelassen werden.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nach § 6 der Promotionsordnung der Universität Konstanz kann erst nach der Fertigstellung der Dissertation und dem Nachweis der Studienleistungen gemäß § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 5 gestellt werden.

§ 8 Mündliche Prüfung

Das Promotionsstudium wird durch die mündliche Prüfung abgeschlossen. Sie wird, gemäß den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen, als Kolloquium über Thesen (s. § 12 der Promotionsordnung der Universität Konstanz) oder als Kolloquium über die Dissertation (s. § 14 der Promotionsordnung der Universität Konstanz) durchgeführt. Deren ECTS-Wertigkeit regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Für die Festsetzung des Termins, die Durchführung, eine etwaige Wiederholung und die Benotung der Prüfung gelten die allgemeinen Regelungen für die mündliche Doktorprüfung gemäß der Promotionsordnung der Universität Konstanz.

§ 9 Gesamtnote des Promotionsstudiengangs

Für die Bildung der Gesamtnote gelten die Bestimmungen der Promotionsordnung der Universität Konstanz. In die Gesamtnote gehen nur die Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung ein. Die sonstigen Studienleistungen nach § 5 gehen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 10 Bescheinigung der erbrachten Studienleistungen

Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiums wird dem Absolventen ergänzend zur Promotionsurkunde der Universität Konstanz eine Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung des Promotionsstudiums ausgestellt. In der Promotionsurkunde wird auf die Absolvierung des Promotionsstudiums hingewiesen.

§ 11

Im Übrigen sind die geltenden Bestimmungen der Promotionsordnung anzuwenden.

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 12 Fachspezifische Bestimmungen des Fachbereichs Philosophie

Studienprogramm

Das Studienprogramm gliedert sich in vier Module:

Pflichtmodul 1: Doktorandenkolloquien. In diesem Modul sind Leistungen im Umfang von 24 ECTS-Credits zu erbringen.

Lehrveranstaltung	P/WP	StL	Cr
Doktorandenkolloquium 1	P	Vorstellung und Diskussion des Projekts und Teilen der Dissertation	9
Doktorandenkolloquium 2	P	Vorstellung und Diskussion des Projekts und Teilen der Dissertation	9
Doktorandenkolloquium 3	P	Aktive Mitwirkung	6

Wahlpflichtmodul 2: Frei wählbare Veranstaltungen. In diesem Modul sind Leistungen im Umfang von 18 oder 28 ECTS-Credits zu erbringen, je nach Wahl der Form der mündlichen Prüfung. Jede Art der Leistung kann mehrfach erbracht werden.

Lehrveranstaltung / Typ	P/WP	StL	Cr
Forschungsseminare und -kolloquien des Fachbereichs Philosophie oder entsprechende Veranstaltungen anderer Fachbereiche, SFBs, Zentren u.ä.	WP	Aktive Mitwirkung	6
Mitwirkung an Lehrveranstaltungen	WP	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS zusammen mit einem Lehrberechtigten	6
Tutorien, Arbeitsgruppen	WP	Planung und Durchführung von Tutorien und Arbeitsgruppen	6 (nach Bestätigung des Lehrveranstalters oder des Betreuers)
Hochschuldidaktik	WP	Teilnahme an Veranstaltungen aus dem Bereich Hochschuldidaktik	nach den dortigen Bestimmungen
Schlüsselqualifikationen	WP	Teilnahme an speziell für Doktoranden konzipierten Veranstaltungen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen	nach den dortigen Bestimmungen
Vorbereitung und Durchführung eines Workshops	WP	Mitwirkung an Planung, Vorbereitung und Durchführung, eigenständiger wissenschaftlicher Beitrag	9
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Tagung, Sommerschule u.ä.	WP	Präsentation, Paper oder Poster	3-9 (je nach dem durch den Betreuer zu bestätigenden Rang und Umfang)
eigene Publikationen (Aufsatz in einer Zeitschrift oder einem Sammelband)	WP	Publikation	3-9 (je nach dem durch den Betreuer zu bestätigenden Rang und Umfang)

Modul 3: Dissertation

Dieses Modul dient der Anfertigung der Dissertation. In ihm sind 120 ECTS-Credits zu erwerben.

Typ	P/WP	StL	Cr
Exposé	P	Exposé	5
ausgearbeitetes Dissertationskonzept	P	ausgearbeitetes Dissertationskonzept	10
Zwischenbericht	P	Zwischenbericht	5
Dissertation	P	Dissertation	100

Modul 4: Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung ist gemäß den fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Philosophie wahlweise als Kolloquium über Thesen oder als Kolloquium über die Dissertation abzuhalten. Für Doktoranden, die keinen Master oder einen vergleichbaren Abschluss im Fach Philosophie erworben haben, ist die mündliche Prüfung in Form eines Kolloquiums über Thesen verpflichtend. Das Kolloquium über Thesen zählt 18 ECTS-Credits, das Kolloquium über die Dissertation zählt 8 ECTS-Credits.

§ 13 Fachspezifische Bestimmungen des Fachs Geschichte

Präambel

Der strukturierte Promotionsstudiengang Geschichte unterstützt die zügige forschungsbezogene Qualifizierung junger Wissenschaftler und fördert ihre frühe wissenschaftliche Selbstständigkeit. Ein wesentliches Ziel ist dabei die Einbindung der Promovierenden in die nationale und internationale Forschungslandschaft.

Der Promotionsstudiengang soll zum einen dafür institutionell die entscheidenden Instrumente bereitstellen. Zum anderen soll er Raum geben für die Eigeninitiative der Promovierenden, die ihren eigentlichen Ausdruck in der Dissertation als Nachweis der Qualifikation für die selbständige Arbeit in Wissenschaft und Forschung findet.

Studienprogramm

Das Studienprogramm gliedert sich in fünf Module.

Modul 1: Lehrveranstaltungen

- (a) In diesem Modul sind 27 ECTS-Credits zu erwerben.
- (b) Jeder Doktorand ist im Laufe des Doktorandenstudiums zu mindestens einem öffentlichen Vortrag über sein Dissertationsthema im Rahmen eines von ihm besuchten Kolloquiums verpflichtet.
- (c) ECTS-Credits für das Modul 1 können in folgenden Veranstaltungen erworben werden:

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	Cr
Forschungskolloquium	WP	KO	Teilnahme	3
Forschungskolloquium	WP	KO	Teilnahme, Mitarbeit, eigenständige wissenschaftliche Leistung / Präsentation des eigenen Projekts	9
Besuch einer Lehrveranstaltung eines anderen Faches	WP	VL / Ü / K / HS / KO	Ref / KI / HA / MP	3
Besuch einer Lehrveranstaltung an einer anderen Universität	WP	VL / Ü / K / HS / KO	Ref / KI / HA / MP	3

Modul 2: Eigenständige wissenschaftliche Arbeit

In diesem Modul sind 12 ECTS-Credits zu erwerben. Sie können in folgenden Veranstaltungen erworben werden:

Typ	P/WP	Art	StL	Cr
Tagung / Workshop	WP	T / W	Mitwirkung an konzeptioneller Planung, Vorbereitung und Durchführung; eigenständige wissenschaftliche Leistung (Vortrag)	9
Mitwirkung an einer regelmäßig tagenden Arbeitsgruppe	WP	KO	Mitarbeit	3
eigene Publikation (Aufsatz in einer Zeitschrift oder einem Sammelband)	WP		Publikation	9
Vortrag	WP		eigener Vortrag auf einer Tagung	6

Erklärung der Abkürzungen: Cr = ECTS-Credits, ECTS = European Credit Transfer System, HA = Hausarbeit, HS = Hauptseminar, K = Kurs, KI = Klausur, KO = Forschungskolloquium, MP = Mündliche Prüfung, P = Pflichtveranstaltung, PS = Proseminar, Ref = Referat, StL = unbenotete Studienleistung, SWS = Semesterwochenstunden, T = Tagung, W = Workshop, WP = Wahlpflichtveranstaltung, VL = Vorlesung

Modul 3: Wissenschaftliche Mitarbeit in Lehre und Forschung

- (a) In diesem Modul sind 12 ECTS-Credits zu erwerben.
- (b) Wissenschaftliche Mitarbeiter können für wissenschaftliche Dienstleistungen, die nicht direkt der Arbeit an der eigenen Dissertation dienen, in zwei Semestern jeweils bis zu 6 ECTS-Credits erwerben. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Promotionsausschuss.
- (c) Die eigene Lehrveranstaltung kann durch ein Mentorat für eine studentische Arbeitsgruppe, durch ein zweimonatiges Praktikum oder durch den Besuch zusätzlicher Veranstaltungen aus den Modulen 1-3 im Umfang von 9 ECTS-Credits ersetzt werden.
- (d) Das Angebot einer zusätzlichen Lehrveranstaltung kann Veranstaltungen aus den Modulen 1-3 im Umfang von 9 ECTS-Credits ersetzen.
- (e) ECTS-Credits für das Modul 3 können in folgenden Veranstaltungen erworben werden:

Typ	P/WP	Art	StL	Cr
Weiterbildungsveranstaltung für Doktoranden	WP	K / Ü	Leistungsanforderungen bestimmen die Veranstalter	3
eigene Lehrveranstaltung	WP	K / Ü / PS	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS / 3 cr	9
wissenschaftliche Dienstleistungen	WP		z.B.: Tagungsorganisation, Erstellen von Bibliographien, Recherchearbeiten, Arbeitsgespräche	3-6

Modul 4: Dissertation

Dieses Modul dient der Anfertigung der Dissertation. In ihm sind 120 ECTS-Credits zu erwerben.

Typ	P/WP	StL	Cr
Exposé	P	Exposé	5
ausgearbeitetes Dissertationskonzept	P	ausgearbeitetes Dissertationskonzept	10
Zwischenbericht	P	Zwischenbericht	5
Dissertation	P	Dissertation	100

Modul 5: Mündliche Prüfung

- (a) Die Prüfung findet als Kolloquium über die Dissertation statt, für die 9 ECTS-Credits angerechnet werden.
- (b) In besonderen Fällen wie der fachfremden Promotion oder der Direktpromotion im Anschluss an einen B.A.-Abschluss findet die Prüfung als Kolloquium über Thesen statt.

§ 14 Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang Soziologie

Studienprogramm

Das Studienprogramm gliedert sich in vier Module

Modul 1: Doktorandenkolloquium

In diesem Modul sind Leistungen im Umfang von 18 Credits zu erbringen

Lehrveranstaltung		StL	Cr
Doktorandenkolloquium 1	P	Vortrag oder Vorlage eines in Arbeit befindlichen Artikels oder Kapitels der Dissertationsschrift zur Diskussion	9
Doktorandenkolloquium 2	P	Vortrag oder Vorlage eines in Arbeit befindlichen Artikels oder Kapitels der Dissertationsschrift zur Diskussion	9

Modul 2: Frei wählbare Veranstaltungen

In diesem Modul sind Leistungen im Umfang von mindestens 24 bzw. 34² Credits zu erbringen. Jede Art der Leistung kann mehrfach erbracht werden.

Lehrveranstaltung		StL	Cr
Doktorandenseminare	WP	Teilnahme	Nach jeweiligen Bestimmungen (maximal 9cr pro Veranstaltung)
Forschungskolloquien (der Fachbereiche oder von Forschungseinrichtungen)	WP	Aktive Mitwirkung	Nach den jeweiligen Bestimmungen (maximal 3cr pro Veranstaltung)
Lehrveranstaltung (einmalig)	WP	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS	9

² Findet die mündliche Prüfung als Kolloquium über die Dissertation statt, sind mindestens 34 Credits zu erbringen, findet sie als erweitertes Kolloquium über die Dissertation und eine These statt, sind mindestens 24 Credits zu erbringen.

Hochschuldidaktik	WP	Teilnahme	Maximal 9
Vorbereitung und Durchführung eines Workshops/Tagung	WP	Mitwirkung an konzeptioneller Planung, Vorbereitung und Durchführung, eigenständiger wissenschaftlicher Beitrag	9
Präsentation auf einer wissenschaftlichen Tagung	WP	Vortrag, Poster, Paper	9

Modul 3: Dissertationsschrift

Dieses Modul dient der Anfertigung der Dissertation. In ihm sind 120 Credits zu erwerben.

Lehrveranstaltung	P/WP	StL	Cr
Exposé	P	Exposé	5
Ausgearbeitetes Dissertationskonzept	P	Referat	10
Zwischenbericht	P	Zwischenbericht	5
Dissertation	P	Dissertation	100

Modul 4: Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung im Fach Soziologie erfolgt als Kolloquium über die Dissertation. Sie zählt 8 Credits.

(2) Bei einer Befreiung vom Promotionsstudium oder der Direktpromotion im Anschluss an einen B.A.-Abschluss, findet die Prüfung als erweitertes Kolloquium über die Dissertation sowie eine These statt. Sie zählt 18 Credits. Im Modul 2 sind in diesem Fall nur 24 Credits zu erbringen.

§ 15 Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang Ethnologie

Studienprogramm

Das Studienprogramm gliedert sich in fünf Module, von denen obligatorisch in den Modulen 1, 3, 4 und 5 Credits zu erbringen sind; der Erwerb von Credits in Modul 2 hängt vom jeweiligen Thema der Promotion ab und ist daher fakultativ. Insgesamt sind 180 Credits zu erwerben, von denen 120 im Bereich der Anfertigung der Dissertation liegen (Modul 4).

Modul 1: Doktorandenkolloquium

In diesem Modul sind Leistungen im Umfang von 18 Credits zu erbringen.

Lehrveranstaltung		StL	Cr
Doktorandenkolloquium 1	P	Vortrag oder Vorlage eines in Arbeit befindlichen Artikels oder Kapitels der Dissertationsschrift zur Diskussion	9
Doktorandenkolloquium 2	P	Vortrag oder Vorlage eines in Arbeit befindlichen Artikels oder Kapitels der Dissertationsschrift zur Diskussion	9

Modul 2: Feldaufenthalt (fakultativ)

Dieses Modul bezieht sich auf Promotionsprojekte mit längerfristigen Forschungsaufenthalten an Orten, die nicht in der Nähe des regulären Wohnsitzes des Promovierenden liegen und daher eine Verlagerung des Lebensmittelpunktes notwendig machen, vor allem im außereuropäischen und europäischen Ausland. Über dieses Modul können höchstens 16 Credits abgerechnet werden.

Feldforschung	W	Feldforschung	4 (pro Monat Feldforschungsaufenthalt; von dem/der BetreuerIn zu bestätigen)
---------------	---	---------------	---------------------------------------------------------------------------------

Modul 3: Frei wählbare Veranstaltungen

In diesem Modul sind Leistungen im Umfang von mindestens 10 bzw. 18³ Credits zu erbringen. Jede Art der Leistung, mit Ausnahme der Lehrveranstaltung, kann mehrfach erbracht werden.

Lehrveranstaltung		StL	Cr
Lehrveranstaltung (einmalig)	WP	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS	9
Hochschuldidaktik	WP	Teilnahme	Maximal 9
Mitwirkung an einer regelmäßig tagenden Arbeitsgruppe	WP	Mitarbeit	6 (nach Bestätigung durch den/die BetreuerIn)
Vorbereitung und Durchführung eines Workshops oder einer Tagung	WP	Mitwirkung an konzeptioneller Planung, Vorbereitung und Durchführung, eigenständiger wissenschaftlicher Beitrag	9
Präsentation auf einer wissenschaftlichen Tagung oder einem Workshop	WP	Vortrag, Poster, Paper	9
eigene Publikation (Aufsatz in einer Zeitschrift oder einem Sammelband, Monographie)	WP	Publikation	9
Sprachkurse	WP	Forschungsrelevant	Nach Umfang mit Nachweis, maximal 9cr

Modul 4: Dissertationsschrift

Dieses Modul dient der Anfertigung der Dissertation. In ihm sind 120 Credits zu erwerben.

Lehrveranstaltung	P/WP	StL	Cr
Exposé	P	Exposé	5
Ausgearbeitetes Dissertationskonzept	P	Referat	10
Zwischenbericht	P	Zwischenbericht	5
Dissertation	P	Dissertation	100

³ Findet die mündliche Prüfung als Kolloquium über die Dissertation statt, sind mindestens 18 Credits zu erbringen, findet sie als erweitertes Kolloquium über die Dissertation und eine These statt, sind mindestens 10 Credits zu erbringen.

Modul 5: Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung im Fach Ethnologie erfolgt als Kolloquium über die Dissertation. Sie zählt 8 Credits.

(2) Bei einer Befreiung vom Promotionsstudium oder der Direktpromotion im Anschluss an einen B.A.-Abschluss, findet die Prüfung als erweitertes Kolloquium über die Dissertation sowie eine These statt. Sie zählt 18 Credits. Im Modul 3 sind in diesem Fall nur 10 Credits zu erbringen.

§ 16 Fachspezifische Bestimmungen für alle Fächer des Fachbereichs Literaturwissenschaft

Studienprogramm

Das Studienprogramm gliedert sich in vier Module:

Pflichtmodul 1: Doktorandenkolloquien. In diesem Modul sind Leistungen im Umfang von 18 ECTS-Credits zu erbringen.

Lehrveranstaltung	P/WP	StL	Cr
Doktorandenkolloquium 1	P	Vorstellung des Projekts	9
Doktorandenkolloquium 2	P	Vorstellung des Projekts	9

Wahlpflichtmodul 2: Frei wählbare Veranstaltungen. In diesem Modul sind Leistungen im Umfang von 24 ECTS-Credits zu erbringen. Jede Art der Leistung kann mehrfach erbracht werden.

Lehrveranstaltung / Typ	P/WP	StL	Cr
Doktoranden- oder Oberseminare des Fachbereichs Literaturwissenschaft	WP	Teilnahme	3
		Teilnahme mit Referat	6
		Teilnahme mit Referat und Paper	9
Äquivalente Doktoranden- oder Oberseminare anderer Fachbereiche	WP	Teilnahme	3
		Teilnahme mit Referat	6
		Teilnahme mit Referat und Paper	9
Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter, insofern sie nicht direkt die Dissertation betrifft	WP	Mitarbeit bei einem einschlägigen Drittmittelprojekt bzw. als wiss. Mitarbeiter an einem Lehrstuhl	bei einem Anstellungsgrad von mindestens 49% 9 cr pro Semester, von 25-48% 4,5 cr pro Semester
Lehrveranstaltung	WP	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS	9 (bei mehreren Veranstaltungen anteilig)
Tutorien und Mentorate	WP	Planung und Durchführung von Tutorien und Mentoraten	3 (nach Bestätigung des Lehrveranstalters oder des Betreuers)
Hochschuldidaktik	WP	Teilnahme an Veranstaltungen aus dem Bereich Hochschuldidaktik	nach den dortigen Bestimmungen
Schlüsselqualifikationen	WP	Teilnahme an speziell für Doktoranden konzipierten Veranstaltungen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen	nach den dortigen Bestimmungen
Vorbereitung und Durchführung eines Workshops	WP	Mitwirkung an konzeptioneller Planung, Vorbereitung und Durchführung, eigenständiger wissenschaftlicher Beitrag	9
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Tagung, Sommerschule u.ä.	WP	Vortrag, Paper oder Poster	9
eigene Publikation (Aufsatz in einer Zeitschrift oder einem Sammelband)	WP	Publikation	9

Modul 3: Dissertationsschrift

Dieses Modul dient der Anfertigung der Dissertation. In ihm sind 120 ECTS-Credits zu erwerben.

Typ	P/WP	StL	Cr
Exposé	P	Exposé	5
ausgearbeitetes Dissertationskonzept	P	ausgearbeitetes Dissertationskonzept	10
Zwischenbericht	P	Zwischenbericht	5
Dissertation	P	Dissertation	100

Modul 4: Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung ist gemäß den fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Literaturwissenschaft als Kolloquium über Thesen abzuhalten. Sie zählt 18 ECTS-Credits.

§ 17 Fachspezifische Bestimmungen für alle Fächer des Fachbereichs Sprachwissenschaft

Studienprogramm

Die Teilnahme am Fachbereichskolloquium des Fachbereichs Sprachwissenschaft wird erwartet.

Das Studienprogramm gliedert sich in vier Module:

Pflichtmodul 1: Pflichtleistungen

In diesem Modul sind die genannten vier Leistungen im Umfang von 21 ECTS-Credits zu erbringen.

Lehrveranstaltung / Typ	P/WP	StL	Cr
Doktorandenseminar	P	Lektüre und Diskussion einschlägiger Fachliteratur	9
Doktorandenkolloquium	P	Teilnahme	3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Tagung	P	mündliche Präsentation oder Poster	6
Mitwirkung an einer Lehrveranstaltung (entfällt bei Durchführung einer Lehrveranstaltung im Modul 2)	P	Tutorat	3

Wahlpflichtmodul 2: Frei wählbare Veranstaltungen

In diesem Modul sind Leistungen im Umfang von 31 ECTS-Credits zu erbringen. Jede Art der Leistung kann bis zur genannten Obergrenze (falls angegeben) erbracht werden. Es müssen mindestens drei unterschiedliche Arten von Leistungen aus dem Katalog der sechs möglichen Leistungen erbracht werden.

Lehrveranstaltung / Typ	P/WP	StL	Cr
weitere Doktorandenseminare	WP	Lektüre und Diskussion einschlägiger Fachliteratur	9 cr pro Seminar
weitere Doktorandenkolloquien	WP	Teilnahme	3 cr pro Kolloquium
Lehrveranstaltung(en)	WP	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS	9 cr (davon werden 3 cr auf das Modul 1 angerechnet)
Hochschuldidaktik, Schlüsselqualifikationen oder andere spezielle Qualifikationen (z.B. Mitorganisation einer Tagung)	WP	Teilnahme an Veranstaltungen oder Praktika aus dem Bereich der Hochschuldidaktik oder der Schlüsselqualifikationen oder für andere spezielle Qualifikationen	Bis zu 12 cr (Erwerb der cr nach den dortigen Bestimmungen)
Teilnahme an weiteren wissenschaftlichen Tagungen	WP	begutachtete mündliche Präsentation oder begutachtetes Poster	6 cr
eigene Publikationen (Aufsatz in einer Zeitschrift oder einem Sammelband über ein nicht mit einem Dissertationsteil identisches Thema)	WP	Publikation	2 bis 8 cr (je nach Rang und Beitrag), insgesamt bis zu 12 cr *

* Die Betreuerin / der Betreuer legt fest, ob und in welchem Umfang eine Publikation anerkannt werden kann.

Modul 3: Dissertation

Dieses Modul dient der Anfertigung der Dissertation. In ihm sind 120 ECTS-Credits zu erwerben.

Typ	P/WP	StL	Cr
Exposé	P	Exposé	5
ausgearbeitetes Dissertationskonzept	P	ausgearbeitetes Dissertationskonzept	10
Zwischenbericht	P	Zwischenbericht	5
Dissertation	P	Dissertation	100

Modul 4: Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung ist gemäß den fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Sprachwissenschaft als Kolloquium über die Dissertation abzuhalten. Es zählt 8 ECTS-Credits.

III.

§ 18 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Personen, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung gemäß der Promotionsordnung der Universität Konstanz als Doktorand an der geisteswissenschaftlichen Sektion angenommen sind, können auf Antrag ein Promotionsstudium gemäß dieser Ordnung aufnehmen. Über die Anerkennung vor Aufnahme des Promotionsstudiums erbrachter Studienleistungen für den Promotionsstudiengang entscheidet der zuständige Promotionsausschuss.

(3) Die Änderungen vom 7. August 2013 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

(4) Die Änderungen vom 18. Dezember 2020 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Doktorandinnen und Doktoranden, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Promotionsstudiengang für das Fach Soziologie eingeschrieben sind, können auf Antrag ihr Studium nach den geänderten Bestimmungen fortsetzen. Für Doktorandinnen und Doktoranden, deren Promotionsverfahren im Fach Soziologie bereits eröffnet wurde, gelten die bisherigen Bestimmungen fort. Doktorandinnen und Doktoranden, die im Fach Ethnologie promovieren, aber im Promotionsstudiengang Soziologie Leistungen erbracht haben, können ihr Promotionsstudium nach den neuen Regelungen für das Fach Ethnologie fortsetzen. Bisherige Leistungen werden anerkannt.

Anmerkung:

Diese Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 41/2008 vom 10. September 2008 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Ordnung vom 2. April 2009 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 22/2009 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieser Ordnung vom 7. August 2013 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 79/2013 veröffentlicht.

Die dritte Änderung dieser Ordnung vom 18. Dezember 2020 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 63/2020 veröffentlicht.